

bdla Niedersachsen+Bremen Engelbosteler Damm 7 30167 Hannover

Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
Landtagsverwaltung  
z. Hd. Frau Warbek (Referat 7)  
Postfach 4407  
30044 Hannover

parallel zum Postversand als  
StellungnBDLA\_NAGBNatSchG\_100105.pdf  
per email an  
heike.warbek@Lt.niedersachsen.de

Hannover, 05.01.2010

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechtes  
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP – Drs. 16/1902**

hier: schriftliche Version der Stellungnahme des BDLA Niedersachsen + Bremen vor-  
ab zur Anhörung am 11.01.2010  
Ihre Nachricht vom 02.12.2009

Sehr geehrte Frau Warbek,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten BDLA Niedersachsen + Bremen e.V. be-  
dankt sich für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur "Neuordnung des Natur-  
schutzrechtes" und das Angebot, hierzu im Rahmen der Anhörung am 11.01.2010  
Stellung zu nehmen. Wie erbeten stellen wir Ihnen die schriftliche Version unserer  
Stellungnahme nachfolgend vorab zu Verfügung, wobei wir die Nichteinhaltung Ihres  
Wunschtermins 4.1.2010 dafür zu entschuldigen bitten.

**Zum Entwurf insgesamt:**

Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Landesverband Niedersachsen + Bre-  
men begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf zur Neuordnung des Naturschutzrechts  
das geänderte Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 zügig in Niedersachsen  
umgesetzt wird.

In seiner Stellungnahme konzentriert sich der BDLA Niedersachsen+Bremen vorran-  
gig auf die Themenfelder des Entwurfs, die seit vielen Jahren im Kontext zu wichtigen  
Tätigkeitsbereichen seiner Mitglieder stehen. Der BDLA missbilligt den ausdrücklichen  
Verzicht auf ein Landschaftsprogramm und die ausdrücklich hervorgehobene Freistel-  
lung vom flächendeckenden Erfordernis der Landschaftsplanung. In diesem Zusam-  
menhang blieben Regelungsmöglichkeiten ungenutzt, die sowohl einen flexiblen Ein-  
satz des Instruments ermöglichen (Teillandschaftspläne, Übernahme von Aussagen  
der Landschaftsrahmenplan-Ebene auf der nachfolgenden Stufe) als auch den be-  
sonderen Beitrag zur Klimafolgenanpassung nutzen könnten. Aus Sicht der Pla-

Landesgruppe  
Niedersachsen + Bremen  
e. V.

Georg Grobmeyer  
Stellvertr. Vorsitzender  
Engelbosteler Damm 7  
30167 Hannover  
Tel.: 0511 345689  
Fax: 0511 36052949  
bdlanb@bdla.de  
www.bdlanb.bdla.de

nungspraxis freiberuflicher Landschaftsarchitekten werden effiziente Lösungsmöglichkeiten vertan, die die Landschaftsplanung bietet, um zügig und sachgerecht die Umweltprüfung von Plänen der Raumordnung und Bauleitplanung zu bewältigen, wenn diese mit der Landschaftsplanung verknüpft werden.

Der BDLA Niedersachsen+Bremen sieht deutlich die Grenzen des Personalabbaus und Kompetenzverlustes durch Umstrukturierungen in der niedersächsischen Umweltverwaltung und hier insbesondere im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege erreicht. Als freiberufliche Gutachter und Planer sind die Mitglieder des BDLA auf kompetente und motivierte Partner in der Verwaltung angewiesen. Angesichts zunehmend anspruchsvollerer Vollzugsaufgaben werden in der Verwaltung Fachleute benötigt, die die unerlässlichen Handlungsorientierungen erstellen und damit wesentlich zur Verfahrensbeschleunigung beitragen können. Anforderungen eines medienübergreifenden und vorsorgeorientierten Umweltschutzes drohen anderenfalls noch mehr als bisher verloren zu gehen und schwächen mittelfristig Niedersachsen als Wirtschafts- und Wohnstandort.

Dagegen sollte das Potential sinnvoller Verfahrensvereinfachungen, wie sie in §5 NAGBNatSchG gesehen werden, zu keinen qualitativen Einbußen bei der nachhaltigen Sicherung von Natur und Landschaft, insbesondere von Natura 2000-Gebieten führen.

Zur Sicherung des Fortbestandes bzw. der Wiederherstellung des geforderten günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000-Gebiete bedarf es darüber hinaus aber aus Sicht unseres Verbandes dringend der Festlegung von konkreten Maßnahmen für die Pflege und Entwicklung der in diesen Gebieten vorkommenden Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten gemeinsam mit den Betroffenen vor Ort in sogenannten Managementplänen nach Art. 6 der Richtlinie. Hier hat Niedersachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern ein deutliches Vollzugsdefizit. Aus den Erfahrungen anderer Bundesländer können aber gerade in Kooperation mit den betroffenen Landnutzern entwickelte Managementpläne dazu beitragen, die in der Vergangenheit zu verzeichnenden Konflikte mit Land- und Forstwirten, Gemeinden, Straßenbau, Industrie und Tourismus deutlich abzubauen und die eigentliche Idee des Natura 2000-Netzes wieder in den Mittelpunkt zu stellen.

#### **Zu den Regelungen des Entwurfs im Einzelnen:**

##### **Zu § 3 „Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan“**

- § 3 (1) Ein Landschaftsprogramm wird abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht aufgestellt

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG §9) stellt klar, dass die Landschaftsplanung auf die jeweiligen Planungsebenen der räumlichen Gesamtplanung (Raumordnungspläne, Bauleitpläne) ausgerichtet ist, also auf die Landes- (Landschaftsprogramm), die Regional- (Landschaftsrahmenplan), die Flächennutzungsplanung (Landschaftsplan) oder den Bebauungsplan (Grünordnungsplan) zu beziehen ist. Diese Anbindung an das System der räumlichen Gesamtplanung gewährleistet, dass die aus den allgemeinen Zielen und Grundsätzen zu konkretisierenden Erfor-

dernisse und Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege inhaltlich und maßstäblich angepasst an die jeweilige Planungsebene dargestellt und begründet werden (vgl. auch §§ 10 und 11 BNatSchG). Aus diesen Erwägungen heraus ist die Drei-(Vier-) Gliedrigkeit der Landschaftsplanung gerade für den Flächenstaat Niedersachsen anzuwenden, um so eine umfassende Grundlage für ein „vorsorgendes Handeln“ im Sinne § 8 BNatSchG überörtlich und örtlich zu erreichen.

Speziell für die Beibehaltung des Landschaftsprogramms sprechen die verschiedenen zunehmenden Erfordernisse aus europarechtlichen Vorgaben: Insbesondere für die Darstellung großräumiger Funktionszusammenhänge von Natura 2000-Gebieten (Kohärenz) und Verbindungsflächen (Biotopverbund) sowie für die Koordination von Naturschutzzielen insbesondere mit den Zielen der WRRL hat das Landschaftsprogramm aus landesweiter Sicht eine ganz besondere Bedeutung. Hinzu kommen wichtige Aussagen zum räumlichen Zustand und zur Entwicklung der Landschaft Niedersachsens (vgl. die Vorgaben des § 9 BNatSchG) in Bezug auf die verschiedenen Naturgüter, insbesondere die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung. Auch in diesem Zusammenhang können z. B. das Niedersächsische Fließgewässerschutzprogramm oder das seit 25 Jahren bestehende Niedersächsische Moorschutzprogramm inhaltlich und räumlich immer nur Teilaspekte der Landschaftsvielfalt Niedersachsens wiedergeben.

Insgesamt stellt der BDLA Niedersachsen+Bremen als Resümee der letzten Jahre eine zu starke Zurückhaltung des Landesgesetzgebers hinsichtlich der Konkretisierung quantitativer und qualitativer Anforderungen für eine dauerhaft umweltgerechte, nachhaltige Landschaftsentwicklung fest, die nach unserer Auffassung im Wettbewerb der Regionen zukünftig einen wichtigen Standortfaktor darstellen wird. Diese Zurückhaltung beim Entwurf des Naturschutzgesetzes wiegt auch deshalb besonders schwer, weil sich das Land gleichzeitig seines konzeptionellen Planungsinstrumentes zur Konkretisierung von Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Landesebene beraubt! Dem Landschaftsprogramm kommt eine wichtige Maßstabsfunktion auch für andere Politikbereiche und landesweite Planungsinstrumente zu. Das seit Jahren bestehende Vollzugsdefizit im Bereich eines aussagekräftigen Landschaftsprogramms für Niedersachsen kann keine Begründung für dessen Abschaffung sein. Hier entzieht sich das Land unnötigerweise selbst seiner Gestaltungsmöglichkeiten.

- § 3 (2) Landschaftsrahmenplan

Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung sollte an die Fortschreibung der Raumordnung gekoppelt sein. Die Inhalte von Landschaftsrahmenplanung und Raumordnung sind stärker zu verzahnen, wie dies in § 9BNatSchG (3) im Sinne einer „Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung“ festgelegt ist.

#### **Zu § 4 „Landschaftspläne und Grünordnungspläne“**

Die flächendeckende Aufstellungspflicht von Landschaftsrahmenplänen ist eine fundierte Grundlage bei der Abwägung einer Gemeinde hinsichtlich Art und Umfang der Aufstellung eines Landschaftsplans entsprechend einer klaren Planungshierarchie.

In Inhalt und Darstellungsgenauigkeit unterscheidet sich die gröbere Landschaftsrahmenplanung (Zielmaßstab M 50.000 [ggf. 1:25.000 für kreisfreie Städte]) eindeutig von der örtlich genaueren Landschaftsplanung (Zielmaßstab M 1: 10.000). Daher kann die Landschaftsrahmenplanung die örtliche (Landschafts-)Planung lediglich vorbereiten und rahmengebend beeinflussen, nicht aber ersetzen.

Das Besondere der Landschaftsplanung und in der weiteren Detaillierung der Grünordnungsplanung ist ihr gesamträumlicher Charakter im Gegensatz zu den einzelnen sektoralen Fachplanungen bzw. zu räumlichen Teilplänen (z. B. Bebauungsplänen, Abwasserplänen usw.). Dieser gesamträumliche Ansatz der Landschaftsplanung umfasst in der Betrachtung einer Gemeinde situationsabhängig eine Vorgehensweise mit inhaltlich und räumlich unterschiedlicher Detailschärfe. Bei einem derartigen zweistufigen Vorgehen sind durchaus problembezogene Teillandschaftspläne denkbar, die unter bestimmten Schwerpunkten wie Ausweisung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten, Freiflächenversorgung, Stärkung der landschaftsbezogenen Erholung, Imageförderung, Einrichtung eines Kompensationspool usw. erstellt werden. Die Voraussetzungen hierfür sollten im Scoping geklärt werden.

#### **Zu § 5 „Eingriffe in Natur und Landschaft“**

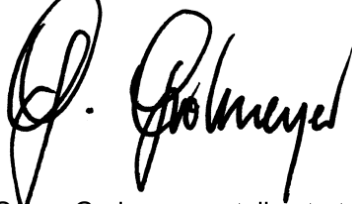
Die Anwendung der Eingriffsregelung ist inhaltlich von der FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) zu trennen. Entsprechend den Vorgaben nach BNatSchG sollten die unterschiedlichen Inhalte nicht vermischt werden. In der bisherigen Anwendung wird aufgrund unserer Praxiserfahrungen kein Änderungsbedarf gesehen.

#### **Zu § 40 „Duldungspflicht, Betretungsrecht“**

Die Ausdehnung der grundsätzlichen Pflicht zur Ankündigung auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit „Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten und Besichtigungen“ (s. § 40 Satz 2. NAGB-NatSchG) führt zur unangemessenen Gleichsetzung aller vor Ort auszuführenden Tätigkeiten.

Für die Mitglieder des BDLA Niedersachsen+Bremen sowie alle im Behördenauftrag tätige Personen ist damit eine zügige und wirtschaftliche Auftragsabwicklung erschwert. Nebenbei wird hier suggeriert, dass im Auftrag tätige Personen sich hier in der Vergangenheit dauerhaft unangemessen verhalten hätten, was selbstverständlich völlig an der Realität vorbeigeht.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Grobmeyer, stellvertretender Vorsitzender und Sprecher des BDLA-Arbeitskreises Umwelt und Landschaft